

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 03.09.2008
Dezernat V	Amt Amt 51	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**INFORMATION**

**I0278/08**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	09.09.2008	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.09.2008	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	18.09.2008	öffentlich

Thema: Verwendungszweck des Einsatzes der Rücklagen aus Pauschalfinanzierung in Kindertageseinrichtungen

In den Jahren 2004/2005 wurden sämtliche bis dahin kommunale Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft übergeleitet. Den freien Trägern wurde dabei die Möglichkeit der Finanzierung über betreuungsartbezogene Pro-Platz-Pauschalen angeboten. 14 Träger mit 73 Einrichtungen haben sich seit dem für diese Art der Finanzierung entschieden. Die übrigen 19 Träger mit den verbleibenden 53 Einrichtungen nehmen unmittelbar die vom Gesetzgeber vorgesehene Art der Finanzierung, nämlich die Erstattung der tatsächlich anfallenden notwendigen Kosten auf der Grundlage von § 11 Abs.4 Kinderförderungsgesetz, KiFöG LSA, für sich in Anspruch. (siehe Anlage 1)

Die im Rahmen der Überleitungsverträge geschlossenen Vertragsteile zur Einrichtungsfinanzierung (insbesondere Pauschalfinanzierung) haben in der Regel Laufzeiten von bis zu fünf Jahren, längstens bis 31.12.2009.

Vor dem Hintergrund der in den seit der Einrichtungsüberleitung 2004/2005 gesammelten Erfahrungen erscheint es allerdings angezeigt, die bloße Fortsetzung der bisherigen Pauschalfinanzierung (neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kostenerstattung) kritisch zu hinterfragen.

Die Träger, die sich für eine Pauschalfinanzierung mit festgesetzter Höhe pro Einrichtungsplatz in Betreuungsart und Zeit entschieden haben, können die Möglichkeit einer Rücklagenbildung für den Vertragszeitraum nutzen.

Der Vertrag sieht vor, dass vom Jugendamt die wirtschaftliche Verwendung der im Rahmen der Pro- Platz- Pauschalen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel geprüft wird. Im Vertrag zur Finanzierung der Einrichtungen heißt es unter dem Paragraphen Kostennachweis und Rücklagen:

### **Vertragstext der in 2004/ 2005 geschlossenen Verträge:**

„Der Träger hat dem Jugendamt der Stadt jeweils zum Ende eines jeden Haushaltsjahres bis spätestens zum Ende des Monats März eine summarische Aufstellung über die tatsächlich entstandenen Kosten sowie die erzielten Einnahmen vorzulegen (Anlage 2 zu Teil IV).

Sofern der Träger aus steuerrechtlichen Gründen zur Erstellung eines Wirtschaftsprüfungstestates verpflichtet ist, hat die Stadt das Recht, sich dieses zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen.

*Der Träger ist berechtigt aus den gewährten Pro-Platz-Pauschalen Rücklagen für die Folgejahre zu bilden. Diese sind ausschließlich für den in diesem Vertrag festgeschriebenen Verwendungszweck innerhalb von 5 Jahren und vorrangig für folgende Maßnahmen einrichtungsbezogen einzusetzen:*

- zur Anschaffung von technischen und übrigen Gegenständen für die Einrichtung mit einem Anschaffungswert über 410,00 EUR,
- für größere Bauunterhaltungen,
- für Investitionsvorhaben,
- zum Ausgleich bei entstehenden Verlusten in den Folgejahren.

Bei allen neu zu führenden Verhandlungen zu diesem Vertragsteil sind die im Rahmen der Rücklagenbildung angesparten Mittel sowie deren geplante oder bereits erfolgte Verwendung gesondert darzustellen.“

Weiterhin wurden Verträge zur Leistungserbringung und Qualitätssicherung sowie zur Finanzierung von Kindern in Tageseinrichtungen mit sog. alten freien Trägern zur Pauschalfinanzierung ab dem **Haushaltsjahr 2006** geschlossen.

Diese Verträge weisen auf Grund einer Analyse zur Rücklagenbildung bei den freien Trägern einen **modifizierten Vertragstext** zu diesem Sachstand aus.

„Der Träger hat dem Jugendamt der Stadt jeweils zum Ende eines jeden Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres, eine summarische Aufstellung über jene für die Betreuung gemäß KiFöG LSA tatsächlich entstandenen Kosten sowie die diesbezüglich erzielten Einnahmen vorzulegen (Anlage 2 des Vertrages).

Sofern der Träger aus steuerrechtlichen Gründen zur Erstellung eines Wirtschaftsprüfungstestates verpflichtet ist, hat die Stadt das Recht, sich dieses zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen.

*Der Träger ist berechtigt, aus den gewährten Pro-Platz-Pauschalen Rücklagen für die Folgejahre zu bilden. Diese sind ausschließlich für den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Entstehung und prioritär gemäß der Reihenfolge ihrer Aufzählung für die nachfolgenden Maßnahmen – vorrangig einrichtungsbezogen – einzusetzen:*

- zum Ausgleich etwa entstehender Verluste in den *(fünf)* Folgejahren - dabei ist ausdrücklich ein etwaiger Verlust über sämtliche durch den Träger in Magdeburg betriebenen Einrichtungen gemeint
- zur Anschaffung von technischen und übrigen Gegenständen für die Einrichtung mit einem Anschaffungswert über 410,00 EUR
- für größere Bauunterhaltungen
- für Investitionsvorhaben

Bei allen neu zu führenden Verhandlungen zu diesem Vertrag sind die im Rahmen der Rücklagenbildung angesparten Mittel sowie deren geplante oder bereits erfolgte Verwendung gesondert darzustellen. Auf dem Formblatt „Summarischer Kostennachweis“, welches der Stadt zum Ende eines jeden Haushaltsjahres (spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres) durch den Träger vorzulegen ist, ist die Bildung und Verwendung etwaiger Rücklagen für die jeweils zurückliegenden *sechs* Jahre auszuweisen.“

Die Verträge regeln die prioritären Verwendungszwecke für die vom Träger gebildeten Rücklagen und bestimmen ausdrücklich größere Bauunterhaltungen und Investitionsvorhaben als Verwendungszwecke.

Zwar ist der Träger berechtigt, aber nicht explizit verpflichtet, die Rücklagen zu den vorgegebenen Zwecken zu verwenden, jedoch kann hieraus nach Auskunft des Rechtsamtes der LH – MD, nach dem Sinn und Zweck der Pauschalfinanzierung auch inzident eine Verpflichtung zur Verwendung interpretiert werden.

Es geht in der Aussage zu den Verträgen nicht darum Rücklagen/Überschüsse anzusammeln, sondern diese in einem Zeitraum von 5 bzw. 6 Jahren zu verwenden. Über diese vertraglichen Regelungen der Rücklagen hinaus wurden weiterhin Verträge mit einzelnen Hortträgern geschlossen, welche zu den vereinbarten Pauschalen zusätzlich 95 Prozent der Betriebskosten erstattet werden. Da es hier zu Überfinanzierungen je nach Standort kommen kann, ist die Abstimmung zur Verwendung der erzielten Rücklagen mit der Verwaltung unverzichtbar.

Es ist festzustellen, dass die Träger durch die Finanzierung einer Pro – Platz- Pauschale unterschiedliche Höhen von Rücklagen bilden konnten, welche aus den Jahren 2004 – 2007 zwischen ca. 58.000,- EUR und ca. 607.000,- EUR variieren.

Aufgrund der dargestellten Situation ist die Verwaltung des Jugendamtes der Auffassung, dass die Verwendung der bei freien Trägern erzielten Rücklagen aus der Pauschalfinanzierung zwingend im Vorfeld abzustimmen ist. Dabei sind die Rücklagen vorrangig für Bauunterhaltung und Investitionsvorhaben inklusive **Umzugskosten oder Kosten zur Herrichtung von Umzugsobjekten** zu verwenden.

Der weitere Einsatz von Rücklagen durch den Träger von Kindertageseinrichtungen ist vor Inanspruchnahme mit dem Jugendamt der LH- MD nach Dringlichkeit der Maßnahmen abzustimmen.

Bröcker